Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **13. Oktober 2020** von 18.00 Uhr bis 21.50 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

42. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Rene Delazer, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Johann Mayr, Michael Laner, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Andreas Schramböck, BA, Robert Steger, Peter Wallner (ab 18.05 Uhr), Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Melanie Hutter (Ersatz: Michael Laner), Robert Wurzenrainer (Ersatz: Rene Delazer), Petra Sojer, MSc (Ersatz: Klaus Födermair)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

- Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (Vortragender: Ing. Fritz Obernauer)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Kinderzentrum: Einrichtung eines Projektausschusses

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 2627 und 5809/1 (Fritz Egger, Fritz Egger GmbH und Öffentliches Gut der Gemeinde)
   2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst 2627 (Fritz Egger und Fritz Egger GmbH)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 2627 (Fritz Egger und Fritz Egger GmbH)
      b) Gst. 2922/3 (Hannes Krisch)
      c) Gst. 6142/3 (Andreas Bergmann)
      d) Gst. 3447 und .577 (Christine Eder)
      e) Gst. 2782/5 (BMFH Projekt GmbH)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen
   3) Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020

3) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Erlassung von Verordnungen:
      a) Berglandweg (30 km/h-Zone)
      b) Parkplatz Wieshofer

2) Abschluss von Schneeräumvereinbarungen:
   a) Paul Stöckl GmbH
   b) Josef Mayr
3) Mittelfreigabe: Ampelpilotprojekt auf der Landesstraße B 178 (Loferer Straße)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

- Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (Vortragender: Ing. Fritz Obernauer)

  Ing. Fritz Obernauer, Geschäftsführer der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (Hauptgesellschafterin: Marktgemeinde St. Johann in Tirol), berichtet mithilfe einer PowerPoint-Präsentation über Aktivitäten der Gesellschaft.

  Auszüge aus dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

  Peter Wallner kommt um 18.05 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

  Auf eine Frage von Peter Wallner erklärt Ing. Fritz Obernauer, dass eine Netzerschließung in Randbereichen technisch prinzipiell zwar möglich sei, jedoch wirtschaftliche Schranken bestünden.

  Andreas Schramböck, BA möchte wissen, ob eine Rauchentwicklung beim Spitzenlastkessel in den St. Johanner Mittelschulen (wie im Frühling 2020) „*zur Regel*“ werde. Ing. Fritz Obernauer meint, im Frühling 2020 seien Pumpenerneuerungen beim Egger-Werk ursächlich gewesen. Grundsätzlich hänge die Rauchentwicklung auch von der Härte des Winters und vom weiteren Ausbau des Netzes ab. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang indes, dass mit einem Fernwärmeanschluss eine CO_2-Einsparung von 80 % bis 90 % einhergehe.

Claudia Pali erkundigt sich nach der Mitarbeiteranzahl bei der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH. Laut Ing. Fritz Obernauer sind es insgesamt elf Mitarbeiter, davon drei in Teilzeitbeschäftigung.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei Ing. Fritz Obernauer und seinen zehn Mitarbeitern für ihr Engagement.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Kinderzentrum: Einrichtung eines Projektausschusses

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Andrea Hauser erkundigt sich, ob die notwendige Expertise der Leiterinnen der Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ausschuss einfließen werden. Der Bürgermeister bejaht dies.

Beschluss (19:0):

Für das Kinderzentrum wird gemäß § 24 Abs. 1 lit. b TGO 2001 ein nicht-ständiger Ausschuss (Projektausschuss Kinderzentrum) eingerichtet. Die Anzahl der Ausschussmitglieder beträgt drei. Der Projektausschuss Kinderzentrum hat kurzfristig erforderliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Projektfortschritt beim Neubau des Kinderzentrums zu treffen und den Gemeinderat in geeigneten Zeitabständen über seine Tätigkeit zu informieren. Der Projektausschuss Kinderzentrum darf nur Entscheidungen treffen, welche durch vorherige Mittelfreigaben gedeckt sind.

Anmerkung: Die Wahl der Mitglieder des Projektausschusses Kinderzentrum erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 79 TGWO 1994 durch Namhaftmachung der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)“. Eine Ablichtung der Namhaftmachung, welche von acht Mitgliedern, somit von der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei, unterfertigt ist (§ 79 Abs. 1 TGWO 1994, § 83 Abs. 1 TGWO 1994), ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 2627 und 5809/1 (Fritz Egger, Fritz Egger GmbH und Öffentliches Gut der Gemeinde)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gst. 2627 und 5809/1:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S35 und der Zeitzone Z1
- Festlegung der Indexziffer S35: Mitarbeiterparkplatz

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst 2627 (Fritz Egger und Fritz Egger GmbH)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2627 (rund 2.300 m²) von Freiland in standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Mitarbeiterparkplatz“

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) <u>Erlassung von Bebauungsplänen:</u>

a) <u>Gst. 2627 (Fritz Egger und Fritz Egger GmbH)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 2627 von Dr. Erich Ortner vom 26. August 2020 („*13 Firma Egger Mitarbeiterparkplatz*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über

die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2922/3 (Hannes Krisch)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2922/3 von Dr. Erich Ortner vom 14. September 2020 („*07 Reifencenter*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 6142/3 (Andreas Bergmann)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Peter Wallner erkundigt sich danach, wie die Wohnungen genützt werden. Der Bauamtsleiter erklärt, eine werde vom Eigentümer selbst genutzt werden, die restlichen Wohnungen würden vermietet oder verkauft. Für Peter Wallner stellt sich die grundsätzliche Frage – losgelöst von diesem Projekt – ob bei derartigen Bebauungsplänen Aspekte des sozialen Wohnbaus stärker berücksichtigt werden können. Der Bauamtsleiter verweist auf Fälle, in denen solche Überlegungen bereits eine Rolle gespielt hätten. Heribert Mariacher meint, dass zur Stärkung dieses Ansatzes grundsätzlich ein „*Eingreifen*“ des Gesetzgebers erforderlich sei.

Beschluss (17:2):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 6142/3 von Dr. Erich Ortner vom 17. September 2020 („*Leukentalweg Bergmann*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. 3447 und .577 (Christine Eder)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 3447 und .577 von Dr. Erich Ortner vom 20. Mai 2020 („*Velbenstr. 39*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

e) Gst. 2782/5 (BMFH Projekt GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (12:7):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2782/5 von Dr. Erich Ortner vom 22. Jänner 2020 („*01 Wegscheidgasse 14 BMFH Projekt GmbH*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Dr. Georg Zimmermann erläutert die im Finanzausschuss vorberatene Vorgangsweise (generelle Valorisierung um 1,58 %, keine Valorisierung jedoch bei Wasser-, Kanal-, Oberflächen- und Müll**benützungs**gebühren).

Claudia Pali erkundigt sich nach dem Wert des Valorisierungverzichts für einen einzelnen Haushalt.

Der Finanzverwalter erklärt, dies sei mengen- und verbrauchsabhängig. Dr. Georg Zimmermann teilt mit, dass die Gemeinde hier insgesamt auf etwa 60.000 Euro verzichte.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 7. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 8,233 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

Artikel II

Die **Wassergebührenordnung** vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 9 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,499 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

Artikel III

Die **Abfallgebührenordnung** vom 7. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 hat in lit. b) der dritte Absatz bei der Regelung der Haus- und Gartenabfälle wie folgt zu lauten:

„Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 66,578 und für die 240-Liter-Tonne EUR 158,48.“

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung von **Friedhofsbenützungsgebühren** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 2 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	445,70
Reihengrab	349,20
Urnengrab	349,20
Urnennische	688,40
Gruft	entfällt (Gruften werden nicht mehr neu errichtet)

2. Die Tabelle in § 3 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	45,24
Reihengrab	33,96
Urnengrab	33,96
Urnennische	113,48
Gruft	500,00

3. § 4 hat wie folgt zu lauten:

§ 4. Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Tag EUR 39,60.
(2) Die Gebühr für die Aufbahrung bei gleichzeitiger Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 26,80.
(3) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 15,60.
(4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 35,40.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung einer **Hundesteuer** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 haben die Absätze 1 und 2 wie folgt zu lauten:

(1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 72,14, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 166,40 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 332,80.
(2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 20,98.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

Beschluss (19:0):

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2021 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

Position	Einheit	Entgelt in EUR	+ USt
Einsatz von Bediensteten			
Facharbeiter	Stunde	48,20	20 %
Hilfsarbeiter	Stunde	34,90	20 %
Einsatz von Gerätschaften			
Stapler	Stunde	61,40	20 %
Radlader	Stunde	116,10	20 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	50,90	10 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	72,50	10 %
Hydrantenentnahme	pauschal	55,10	10 %
Fahnen/Stangen	Tag	5,80	–
Ehrentribüne	Tag	27,50	–
Schlammpumpe	Tag	41,20	–
Pritschenwagen	Stunde	16,20	
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	3,90	–
Streusalz	Sack (50 kg)	9,60	–
Hausnummerntafel	Stück	70,00	–
Schnee-Deponie	2-Achser (10 m³)	14,50	–
	3-Achser (12 m³)	17,50	–
	4-Achser (15 m³)	21,50	–
Absperrgitter (2,5 Laufmeter)	Tag	2,90	–
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	1,90	–

Benützung von Räumen in Schulen			
Klassenraum für Vereine	Stunde	5,80	–
Klassenraum für Sonstige	Stunde	16,30	–
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	7,80	–
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	21,60	–
Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	207,80	–
Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	104,40	–
Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	55,80	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	55,80	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	78,10	–
Benützung sonstiger Einrichtungen	Stunde	33,70	–
Garderobe	Stück	33,70	–
Sportplatzbenützung für externe Profivereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	388,90	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	111,10	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	166,90	–
Garderobe	Stück	55,80	–
Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen			
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags)	Monat	53,76	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich)	Monat	26,78	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags)	Monat	96,78	13 %

Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich)	Monat	48,39	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei)	Monat	42,35	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei)	Monat	21,18	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, halbtags	Woche	27,00	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, ganztags	Woche	54,00	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	213,44	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	323,52	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	172,10	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	261,49	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	130,77	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	199,52	13 %
Sonstiges			
Frühstück im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,20	–

Mittagessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		6,58	–
Mittagessen im Seniorenheim für Dienstnehmer		3,81	
Abendessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,20	–
Abendessen im Seniorenheim für Dienstnehmer		3,16	
Meldebücher		30,00	–
Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß)	1/1	367,00	20 %
	1/2	220,50	20 %
Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig)	1/1	454,20	20 %
	1/2	272,50	20 %

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 wie folgt festgesetzt:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
		Wertsicherung: VPI 2015 per Juli des Jahres
Dauerhafte Aufnahme		
Einbettzimmer, Pflegestufe **0**	1.326,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **0**	1.062,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe **1**	1.733,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **1**	1.445,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufen **2**	2.081,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **2**	1.817,00	pro Person pro Monat

Vorübergehende Aufnahme		
Einbettzimmer	115,00	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
Zweibettzimmer	96,00	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
großes Zimmer im Parterre	90,00	Aufschlag

3) Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020

Der Bürgermeister übergibt am Beginn dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz an den ersten Bürgermeister-Stellvertreter.

Der Finanzverwalter erläutert sodann den Sachverhalt und erklärt vor dem Hintergrund einer Frage von Christine Gschnaller, MSc, welche Bewertungsmethoden insbesondere bei Grundstücken und Gebäuden angewendet worden seien.

Der Bürgermeister verlässt anschließend den Sitzungssaal.

Beschluss (18:0):

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Aktiva (Beträge in Euro)	
Langfristiges Vermögen	70.054.997,36
Kurzfristiges Vermögen	7.315.246,97
Summe	**77.370.244,33**
Passiva (Beträge in Euro)	
Nettovermögen	55.819.391,92
Sonderposten Investitionszuschüsse	13.187.282,76
Langfristige Fremdmittel	6.787.137,23
Kurzfristige Fremdmittel	1.576.432,42
Summe	**77.370.244,33**

Nach der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz kommt der Bürgermeister in Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

3) Straßenausschuss

1) Erlassung von Verordnungen:

a) Berglandweg (30 km/h-Zone)

Alexander Hronek erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit d StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 24/2020, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Die in der Anlage (= „VO-PLAN MITTERNDORFERWEG“ der Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 28. September 2020) angeführten Straßenverkehrszeichen sind gemäß deren Vorgaben anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

b) Parkplatz Wieshofer

Alexander Hronek erläutert den Sachverhalt.

Der Amtsleiter weist darauf hin, dass hier zwei Verordnungen, eine gestützt auf die Straßenverkehrsordnung 1960, eine auf das Finanzausgleichsgesetz 2017, zu erlassen seien.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme (Kurzparkzone „Wieshofer“) verfügt:

§ 1. Die in der Anlage (= „13 – P WIESHOFERSTRAßE“ der Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 5. Juni 2020)
zu dieser Verordnung angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß dieser Anlage anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 103/2019, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Markgemeinde St. Johann in Tirol erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Kurzparkzone „Wieshofer“ (näher dargestellt in der Anlage zu dieser Verordnung) von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, nach den nachstehenden Parametern eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe).

Höchstzulässige Parkdauer: ganztägig (8 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr), 120 Minuten gebührenfrei, dann EUR 0,50 je angefangene Stunde der Parkdauer bis zur Erreichung des Tagestarifs in Höhe von EUR 2,00

§ 2. Von der Abgabenpflicht nach § 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020, gekennzeichnet sind
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020, gekennzeichnet sind
e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr.

24/2020, abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind

f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen

g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 3. Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeugs verpflichtet.

§ 4. Die Kurzparkzonenabgabe beträgt nach vollen zwei Stunden Parkdauer EUR 0,50 für jede angefangene Stunde der Parkdauer. Der Abgabenanspruch entsteht zwei Stunden nach dem Beginn des Parkens. Gleichzeitig wird die Kurzparkzonenabgabe fällig.

§ 5. (1) Die Kurzparkzonenabgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten.

(2) Die Kurzparkzonenabgabe kann durch die Verwendung von Parkscheinen (Abs. 3), mittels Anwendungssoftware für Mobilgeräte (Mobile App) oder per Short Message (SMS) entrichtet werden. Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe via Mobile App oder SMS ist nur bei Betreibern zulässig, die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hierzu autorisiert sind. Zur korrekten Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe sind die Vorgaben des jeweiligen Betreibers einzuhalten.

(3) Wird die Kurzparkzonenabgabe durch Parkscheine entrichtet, sind solche mit einem Format von etwa 55 mm * 135 mm mit dem Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und des Gültigkeitszeitraums (Datum und Uhrzeit), für den die Abgabe entrichtet wurde, zu verwenden.

(4) Die Parkscheine sind aus den von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bei der Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Münzgeldes und durch Bedienung der Aufforderungstaste zu entnehmen.

(5) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.

(6) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

(7) Die Parkscheine nach Abs. 3 sind mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt versehen, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können.

(8) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls).

2) Abschluss von Schneeräumvereinbarungen:

a) Paul Stöckl GmbH

Mag. Heike Crabtree und Alexander Hronek erläutern den Sachverhalt.

Beschluss (18:0): [Johann Mayr abwesend]

Der Abschluss der Vereinbarung mit der Paul Stöckl GmbH laut **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Josef Mayr

Beschluss (18:0): [Johann Mayr abwesend]

Der Abschluss der Vereinbarung mit Josef Mayr laut **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

3) Mittelfreigabe: Ampelpilotprojekt auf der Landesstraße B 178 (Loferer Straße)

Der Bürgermeister berichtet über das Pilotprojekt.

Mit dem Baubezirksamt Kufstein sei vorbesprochen worden, dass sich die Gemeinde im Erfolgsfall mit 40 % an einem dem Land Tirol vorliegenden Angebot der Siemens Mobility Austria GmbH („Pförtneranlagen“) über EUR 79.920,00 brutto, also mit EUR 31.968,00 brutto, beteiligen werde.

Das Pilotprojekt findet viel Lob (Peter Wallner, Heribert Mariacher, Andreas Schramböck, BA). Letzterer meint, generell sei eine Reduktion des Individualverkehrs „*erstrebenswert*“.

Beschluss (19:0):

Für das Ampelpilotprojekt auf der Landesstraße B 178 (Loferer Straße) werden **EUR 31.968,00** brutto freigegeben. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach der erfolgreichen Implementierung des Ampelprojekts.
HHSt. 640-050010

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag Mauthfeld. Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor.

Der Antrag trägt den Titel „Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsspiegel Areal Mauthfeld“ und ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage I (Ida)** angehängt.

Nach Verlesung des Antrags durch den Amtsleiter führt Heribert Mariacher aus, dass aufgrund des fehlenden Spiegels in diesem Bereich „*gefährliche Situationen*“ entstehen können. Claudia Pali meint, die Anbringung des Spiegels sei ohnedies eine „*relativ einfache Sache*“.

Der Antrag wird anschließend dem Straßenausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Zwist im Umweltausschuss. Johann Mayr, Obmann des Straßenausschusses, kritisiert seinen Ausschusskollegen Andreas Schramböck, BA in Zusammenhang mit dessen Ausführungen zum „Autofreien Tag“ („Jausensackerl-Stau beim Autofreien Tag: Gemeinderäte kamen nicht“ – Artikel in der Tiroler Tageszeitung im September 2020).

Die „*Grünen*“ würden hier ihrer „*Rolle nicht gerecht*“, ein „*Schlechtreden von Ausschüssen*“ in den „*Medien*“ sei unangebracht. Andreas Schramböck, BA verteidigt sich daraufhin; er habe im Übrigen auch keinen Einfluss dahingehend, wie er in den Medien wiedergegeben werde. Der Bürgermeister regt in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Kommunikation an.

Allerheiligen und Covid-19. Claudia Pali erkundigt sich nach den Covid-19-Regeln für Allerheiligen. Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass die entsprechenden Regeln des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Covid-19-Maßnahmenverordnung) abzuwarten seien. Die Gemeinde habe diesbezüglich keinerlei Mitspracherecht. Man werde die relevante Rechtslage für Friedhofsbesuche Ende Oktober 2020 auf der Gemeindehomepage kommunizieren.

Förderung/Diskussion. Claudia Pali ruft eine von ihr initiierte Förderung für Personen, die über einen Befähigungsnachweis für Hundehalter (Hundeführschein) verfügen, sowie eine Diskussion in der Septembersitzung über die (notwendige) Anzahl von Müllgefäßen („*Müllkübel*“) in Erinnerung.

Friedhöfe. Christine Gschnaller, MSc, Obfrau des Kulturausschusses, berichtet mithilfe einer PowerPoint-Präsentation über die St. Johanner Friedhöfe. Auszüge aus dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage J (Julius)** angehängt.

Nachdem in diesem Zusammenhang noch „*einige wichtige Dinge zu besprechen*“ seien, erklärt der Bürgermeister, dass über die St. Johanner Friedhöfe in der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt berichtet werden soll.

Dieses Protokoll enthält zehn Anlagen.

St. Johann in Tirol, 13. Oktober 2020

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Ortswärme St. Johann i. T.

Bericht an den Gemeinderat am 13.10.2020
Geschäftsjahr 2019

FernWärme Breitband Kabel-TV

Bericht der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

Organe der Gesellschaft

Generalversammlung:
Marktgemeinde St. Johann in Tirol: vertreten durch Bürgermeister Hubert Almberger
Beirat: Vbgm. HR Dr. G. Zimmermann, Vbgm. A. Foidl, C.Gschnaller, MSc
Fritz Egger Gesellschaft m.b.H.: vertreten durch Albert Berktold, Mag. Ing. Rainer Bachmaier
Gemeinde Oberndorf in Tirol: vertreten durch Bürgermeister Johann Schweigkofler

Geschäftsführer:
Ing. Fritz Obernauer

Gesellschafter der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

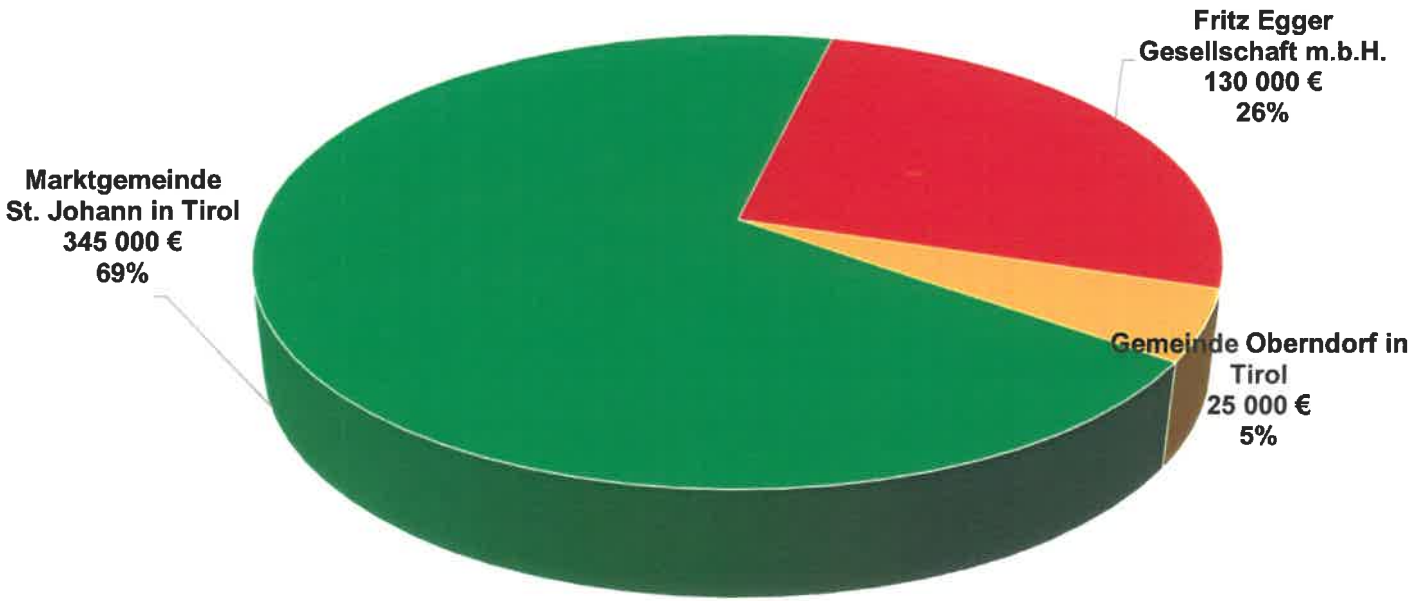

Bericht der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

Auszug aus der Bilanz	zum 31.12.2019	zum 31.12.2018
Anlagevermögen		
Anschaffungs- und Herstellungskosten	27.424.694,33 €	26.534.330,92 €
Reduktion durch Abschreibungen	9.885.429,98 €	8.623.836,78 €
Nettobuchwert	17.539.264,35 €	17.910.494,14 €
Eigenkapital	3.498.941,89 €	3.255.437,21 €
Stammkapital (eingezahlt)	500.000,00 €	500.000,00 €
Verbindlichkeiten	7.893.676,20 €	8.400.966,82 €

Bericht der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

Netzentwicklung Fernwärme 2019

- Gebaute Hausanschlüsse gesamt: 747 / davon 2019: 20 (+2 Wiederanschlüsse)
- Gebaute Trassenlänge gesamt: 46,3 km / davon 2019: 0,5 km
- Eingebaute Übergabestationen: 745
- Übergabestationen in Betrieb: 740

Baumaßnahmen / Laufendes

- Fernwärmeanschlüsse 2019: im Jahr 2019 wurden 22 Fernwärmeanschlüsse hergestellt, wobei die größten Anschlüsse beim Bichlachbad/Oberndorf mit 300 kW und bei der Pflegeschule mit 200 kW Leistung ausgeführt wurden.

- Erhebung Abwärmepotential:
  In Kooperation mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der FH-Kufstein (Bachelorstudiengang Energiewirtschaft) wurde ein Projekt zur Erhebung des in St. Johann noch vorhandenen Abwärmepotentials bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Institutionen gestartet. Die Ergebnisse sollen in Q3/2020 vorliegen.

- Eichtausch:
  wieder Tausch von rund 150 Wärmemengenzählern

- Intensität des Energiebedarfs: ÜBERSICHT HEIZGRADTAGE

Bericht der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

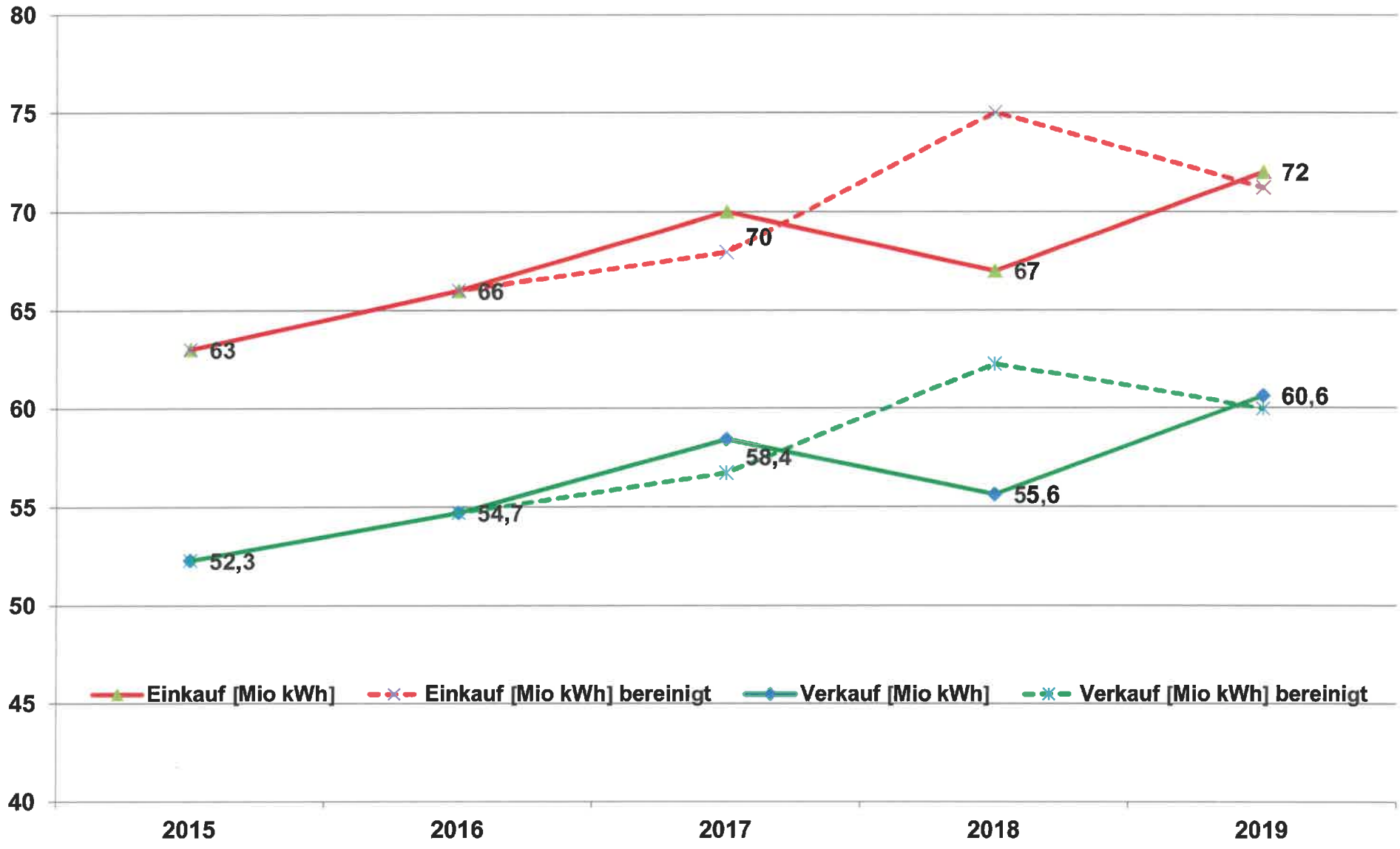

Bürgermeisterliste
Stefan Seiwald
St. Johanner Volkspartei

B

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)" nimmt gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 für den nicht-ständigen Ausschuss „Projektausschuss Kinderzentrum" (drei Mitglieder) folgende Namhaftmachung für die **Mitglieder** vor:

- Hubert Almberger
- Robert Steger
- Heribert Mariacher

C

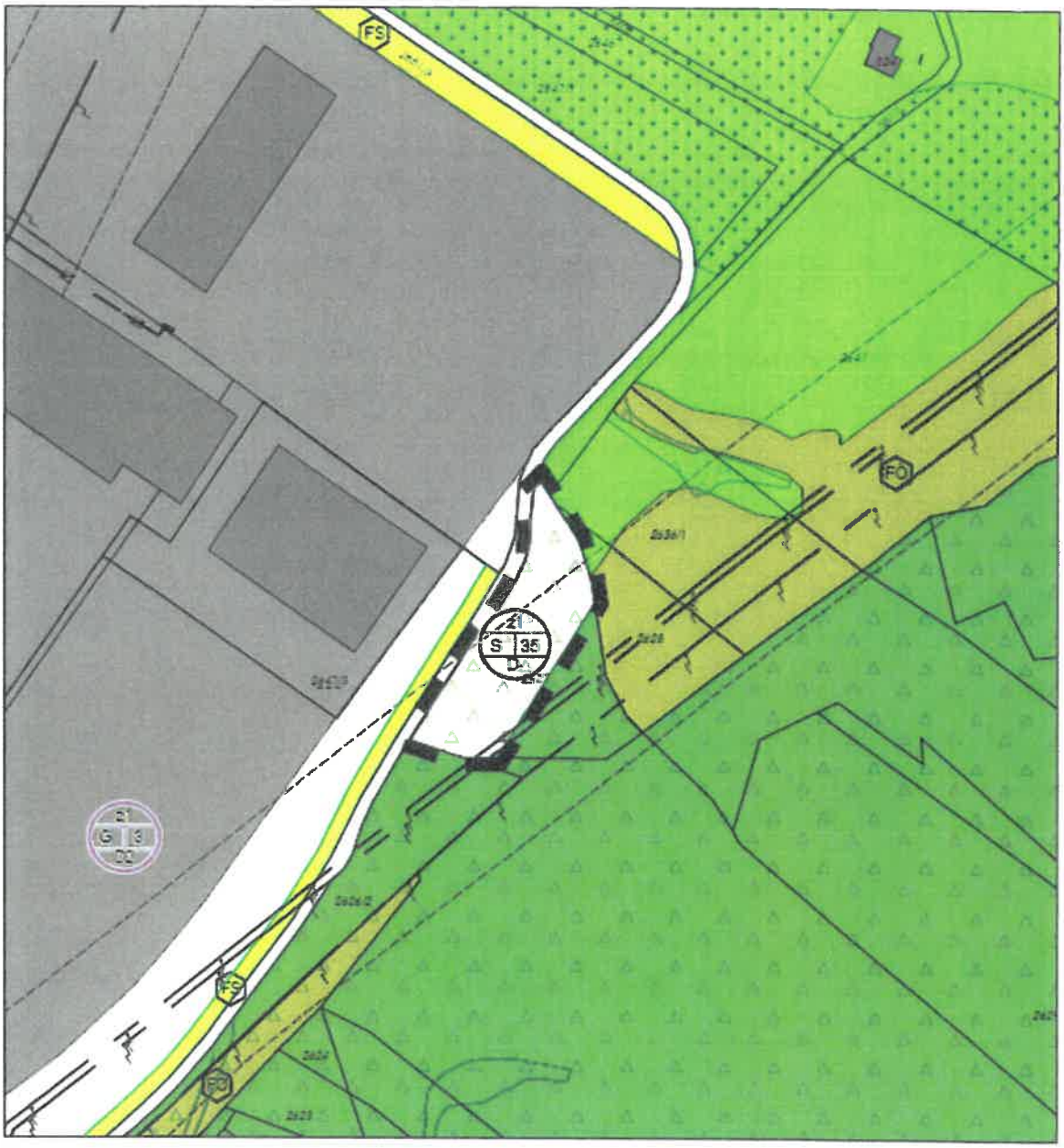

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 2627 und 5809/1 KG St.Johann in Tirol:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S35 und der Zeitzone Z1 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.
Festlegungen der Indexziffer:
Index S35: Mitarbeiterparkplatz

D

Verordnungsplan

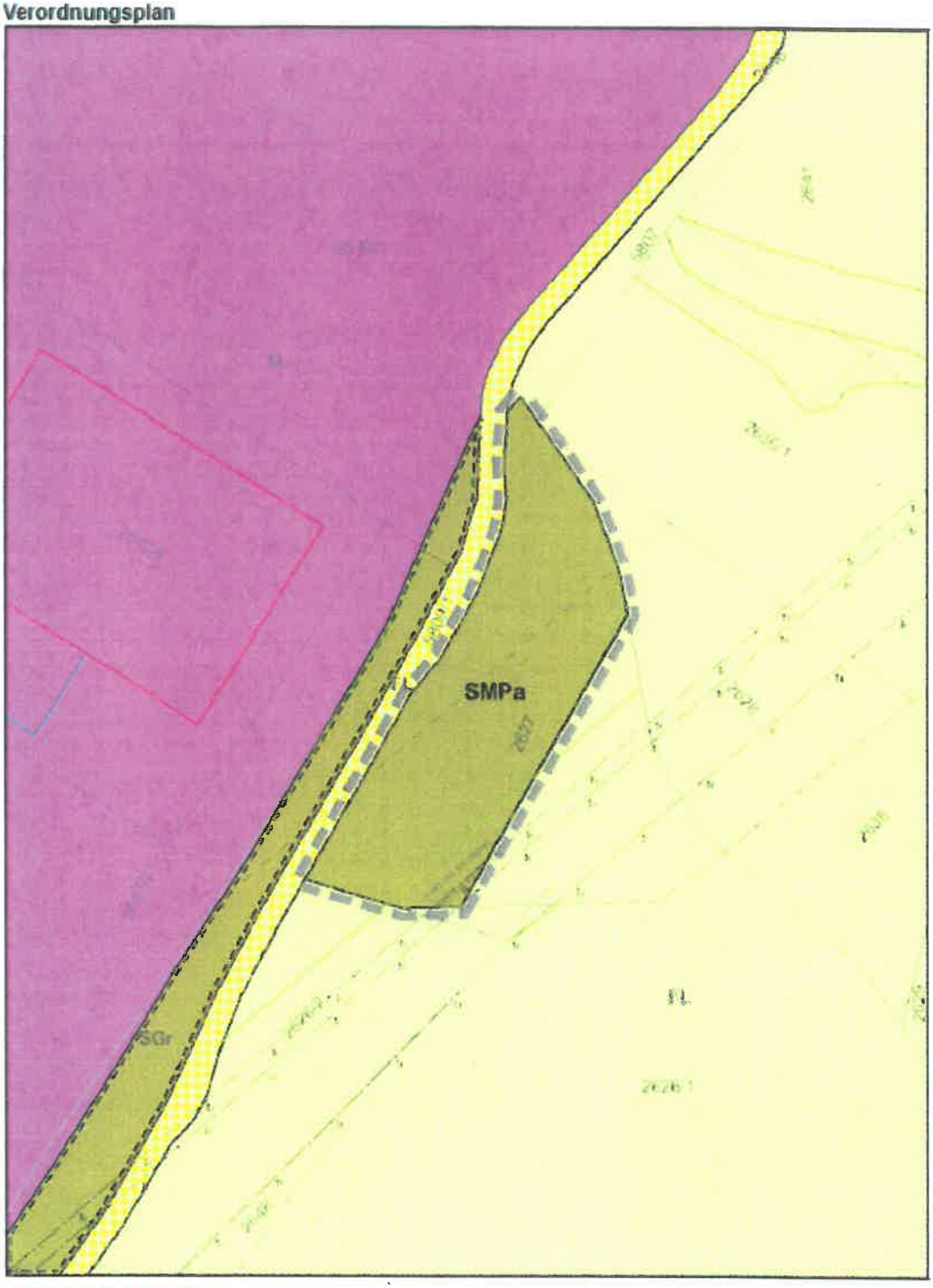

Plan automatisch generiert am
09.04.2020 durch aris

N

0 10 20 40 60 m

Pos.
StVO-§
Format

① ②

§52 Z11a
i.V. mit
§52 Z10a
470x630

③ ④

§52 Z11b
i.V. mit
§52 Z10b
470x630

Anbringungsort des Verkehrszeichens 2-seitig

Seitenradar

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Koordinatensystem MGI Austria GK Central (M31) im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol		Einlage Nr. 1
		Ausfertigung
30km/h Zonenbeschränkung		
VO-PLAN MITTERNDORFERWEG		
Datum 28.09.2020	Plannr. VO-Plan Mitterndorferweg 2020	Bearbeiter Hi
Lageplan M=1:2.000		

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

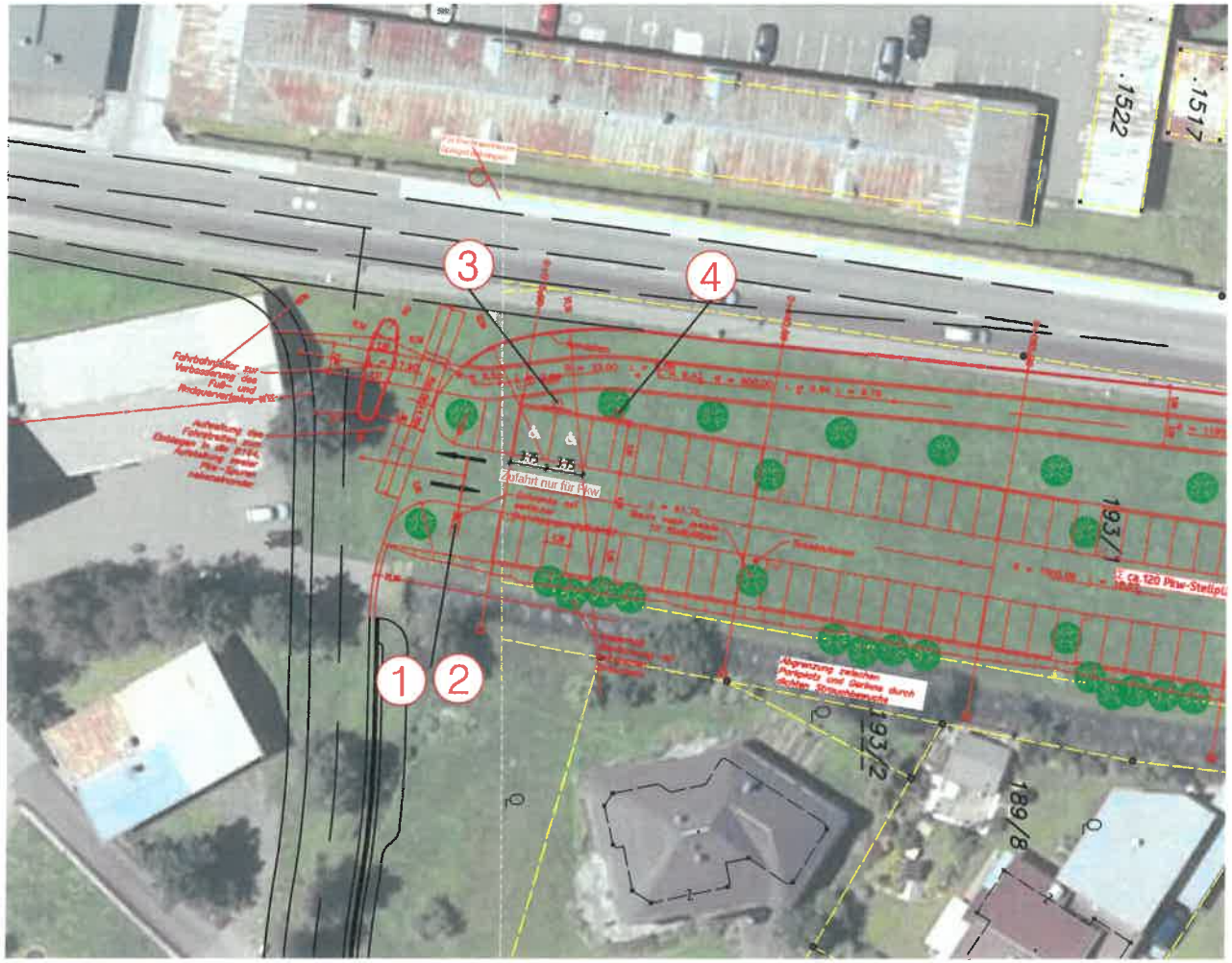

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2		1 und 2
§53 Z1a 470x470	P	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00Uhr Tagestarif EUR 2,- ausgen. Berechtigte	
§54 470x230	120 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	4
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	§52 Z13b 480
		§54 470x310 — ausg. Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs 5 m
3		
§52 Z13b 480	ausgenommen	
§54 470x230		
§54 470x150	7,5 m	

Legende:

Piktogramm zur Kennzeichnung E-Tankstelle

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

13 - P WIESHOFERSTRAßE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
05.06.2020	St_Johann-Parken 2013-1	HiH/Scl

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

+1

G

Vereinbarung über Schneeräumung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder
im Folgenden als Auftraggeberin

und

Paul Stöckl GmbH (FN 131006g),
Weizenbichl 2-6, 6383 Erpfendorf
vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Erwin Ottenbein
im Folgenden als Auftragnehmerin

I. Übertragung der Schneeräumung und der Haftung

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die Schneeräumung für den Winter 2020/2021. Mit der Übertragung der Schneeräumung ist die Übernahme der Haftung für die ordnungsgemäße Schneeräumung für die Auftragnehmerin verbunden. Die Auftragnehmerin erklärt, die übertragenen Tätigkeiten ausüben zu können und zu dürfen.

II. Räumbereich

Die von der Auftragnehmerin zu räumenden Bereiche ergeben sich aus den Anlagen A und B zu dieser Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

III. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Schneeräumung erforderlichen, geeigneten Gerätschaften (siehe hiezu Vertragspunkt VI.) und das erforderliche, geeignete Personal vorzuhalten und einzusetzen (auch während der Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen). Neben einer ordnungsgemäßen Schneeräumung verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu einer wirtschaftlichen Schneeräumung.

IV. Koordination, Weisungsfreiheit

Räumeinsätze sind zeitgerecht und den Witterungsbedingungen angepasst durchzuführen.

Die Räumeinsätze sind mit den zuständigen Mitarbeitern der Auftraggeberin zu koordinieren. Die Auftragnehmerin ist hinsichtlich ihrer vertraglichen Verpflichtung aber weisungsfrei.

V. GPS-Aufzeichnungen, Lieferscheine

Die Auftragnehmerin hat GPS-Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen. Zusätzlich hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für jeden Räumtag Lieferscheine vorzulegen. Die Vorlage der Lieferscheine hat am Werktag nach dem Räumtag zu erfolgen. Die GPS-Aufzeichnungen und die Lieferscheine sind gemeinsame Grundlage der Abrechnung, wobei primär die GPS-Aufzeichnungen heranzuziehen sind. Bei einer Differenz zwischen GPS-Aufzeichnungen und Lieferscheinaufzeichnungen sind Letztere nur dann zu berücksichtigen, wenn die Auftragnehmerin die Differenz nachvollziehbar begründet und die Auftraggeberin ausdrücklich zustimmt.

VI. Preise

(1) Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin für die Schneeräumung folgende Preise:

Position/Bezeichnung		Preis in EUR (netto per Stunde)
Hublader Volvo L 90 und Volvo L 90C		95,00
Schneepflug		100,00
Frässchleuder		146,00
Bagger für Deponie	Radbagger Komatsu (18 Tonnen)	94,50
	Raupenbagger (22 Tonnen)	74,00
	Raupenbagger (14 Tonnen)	67,50
LKW-Kipper	Zweiachser (Allrad)	65,00
	Dreiachser	75,00
	Vierachser	83,50
Zuschlag	Nachteinsatz (20.00 Uhr bis 05.00 Uhr)	15,00
	Sonn- und Feiertage	15,00

(2) Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin für die Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften (siehe Abs. 1) und des notwendigen Personals zumindest eine Vergütung von EUR 69.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer (Basisvergütung).

(3) Die Basisvergütung laut Abs. 2 ist in drei Teilzahlungen wie folgt zu entrichten:

31. Dezember 2020	1. Rate über EUR 23.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer
28. Februar 2021	2. Rate über EUR 23.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer
30. April 2021	3. Rate über EUR 23.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer

(4) Überschreiten die tatsächlichen Leistungen der Auftragnehmerin die Basisvergütung laut Abs. 2, so werden diese gemäß Abs. 1 vergütet.

VII. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus dieser Vereinbarung allenfalls entstehenden Streitigkeiten legen die beiden Vertragsparteien den Gerichtsstand Kitzbühel fest.

Erpfendorf, am 8.10.2020

St. Johann in Tirol, am .....

Für die Paul Stöckl GmbH:

.....

(Erwin Ottenbrein)

STÖCKL SB GmbH
SAND - KIES - BETON
TRANSPORTE - ERDARBEITEN
PAUL STÖCKL GmbH
WEIZENBICHL 2-6, 6383 ERPFENDORF
Tel. 05352 / 770 78, Fax 770 78-78
info@stoeckl-beton.at
www.stoeckl-beton.at

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

.....

(Bürgermeister)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....)

	Stöckl von bis	Laufmeter
Fräse ohne LKW	Redfortpromenade bis Nothegger	1000
	Achenallee bis Brücke Schwimmbad	210
	Innsbruckerstraße Bachern bis Kreisverkehr	2000
	Paß-Thurnstraße bis Intersport	480
	Gasteigerstraße Brückenwirt bis Brücke Neubauweg und rechte Seite zurück	640
	Wieshoferstraße von Stöckl Ernst bis Einmündung B164	110
	B 164 von Ausfahrt Oberhofenweg bis Kals	500
Fräse mit LKW 3-5	B164 von Einfahrt NMS bis Bahnhofstraße Bahnhof	760
	Brauweg bis Hervis	270
	Bahnhofstraße Bahnhof bis B164 Wieshofer	580
	Kaiserstraße von Golser bis Kreisverkehr Hinterkaiser	360
	Feuerwehr bis Kreisverkehr Hinterkaiser	200
	Kaiserstraße innerer Kreis	220
	Kaiserstraße von Mächtlen bis Apotheke	400
	Speckbacherstraße von Rainer bis Hotel Park rechts	490
	Speckbacherstraße vom Umspannwerk bis Raika Bank	840
	Fieberbrunnerstraße B164 bis Einfahrt neue Heimat	110
	B164 vom Gassl-Bauer vis Sportplatz Winkl	690
	B164 vom Pal bis Kreisverkehr Gemeinde	1000
	B164 Bushaltestelle Eichenhof bis Fahrtrichtung St. Johann	30
	Oberhofenweg bis Krainz	120
	Oberhofenweg von Ende Siedlung bis Einfahrt Mitterndorferweg	790
	Mitterndorferweg bis Siedlung Kaiserhof	235
	Berglandweg	300
	Mitterndorferweg bis B164	130
	Gasteigerstraße bis Birkenstraße	680
	Salzburgerstraße bis Porsche neu	230
	M-Preis bis Mauthfeld	120
	Salzburgerstraße von Eurospar bis St. Johannerhof	740
	Paß-Thurnstraße bis Pumpstation Taxa	630
	Paß-Thurnstraße von Koasapark bis Forstinger	230
	Paß-Thurnstraße von Einfahrt Schwimmbad bis Mächtlen	130
	Wegscheidgasse	140
	Innsbruckerstraße von St. Johannerhof bis Fabbris	130
	Taxaweg	220
	Farberweg bis Einfahrt Schönbichlweg	310
	Innsbruckerstraße Waldhofbauer bis Weitauschule	830
	Innsbruckerstraße Bushaltestelle Fahrzeit	40
	Römerweg bis Ulmbichlweg	250
	Velbenstraße	850
	Weitauweg	400
	Maderspergerweg	320
	Frickingweg	250
	Hinterkaiserweg nach Klausner bei Häuser	120
	Hinterkaiserweg Bürgermeister	40
	Hinterkaiserweg Bartelbach bis Lederergasse	80
	B164 Straßenmeisterei bis Bauhof	450
	Radweg Winkl	3600

A

	von bis	Laufmeter
Schneepflug	Wieshoferstraße über Hauptplatz bis Gemeinde	800
	Bahnhofstraße und Brauweg	1050
	Kaiserstraße	1300
	Zubringer Obi bis Feuerwehr	1600
	Gasteigerstraße	1400
	Birkenstraße	210
	Dampflfeld	280
	Wegscheidgasse	140
	Speckbacherstraße bis B161	4900
	Weiberndorf	140
	Innsbruckerstraße	4900
	Velbenstraße bis Römerweg	2400
	Farberweg	250
	Oberhofenweg	3000
	Mitterndorferweg	230
	Berglandweg	230
	Nothegger Parkplatz	3400m²
	Hinterkaiser, Frickingweg, Weitauweg	3900
	Sperten	4400
	Mauthfeld	280
	Friedhof	550

Lader	Stöckl von bis	
	Wieshoferstraße Binder Bauer bis FUZO	250
Haufen	FUZO	1000
	Postraße	200
Haufen	Bahnhofweg bis Brauweg	360
Haufen	Parkplatz Gemeinde 1	850 m²
Haufen	Parkplatz Gemeinde 2	430 m²
Haufen	Parkplatz Kommunalzentrum	1000 m²
Haufen	Bahnhof	1300 m²
	Bahnhof Taxi	380 m²
Haufen	Park & Ride	800 m²
Haufen	Steinlechner Bushaltestelle	500 m²
Haufen	Feuerwehr	1000 m²
	Schneelager Lamperer	900 m²
	Schneelager Klausner	3000 m²
	Brücke Sperten	180
	Schneelager Unterbürg	400 m²
	Kaiserstraße Eduscho	120
	Nothegger Parkplatz	1000 m²
Haufen	Friedhof	1900 m²
	bis Brücke Flugplatz	90
	Schneelager Unterbürg	600 m²
Haufen	Rettung, Polizei	740 m²
	Schmiedweg, Schwimmbadweg	350
	Seniorenheim, Musikheim	1700m²
	Schießstandgasse	430
	Dampflfeld	280
	Busbaron Gasteigerstraße	450m²
	Niederhofen über Mitterndof bis Oberhofen	
	Gasteigerstraße Tiwag	100

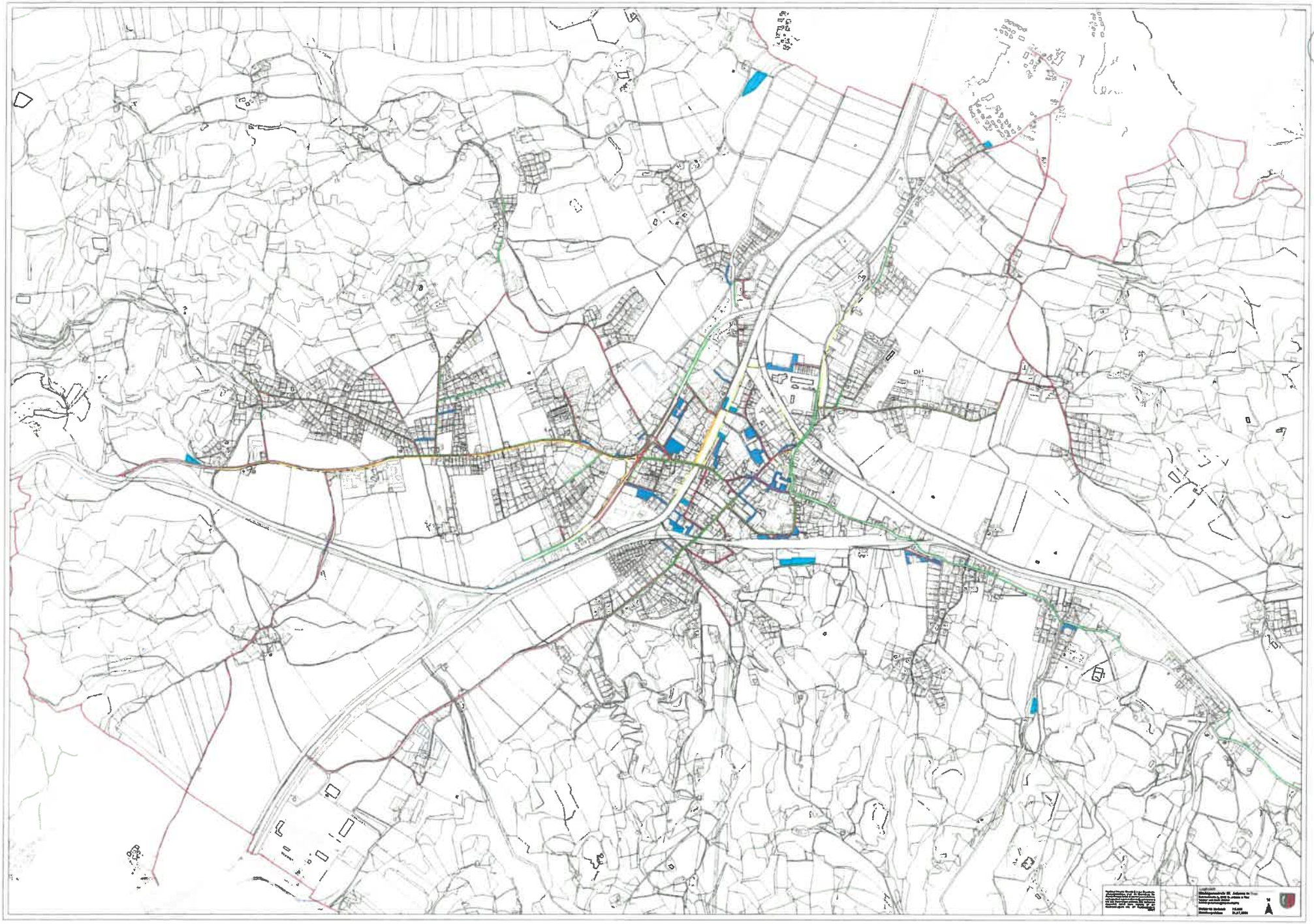

B

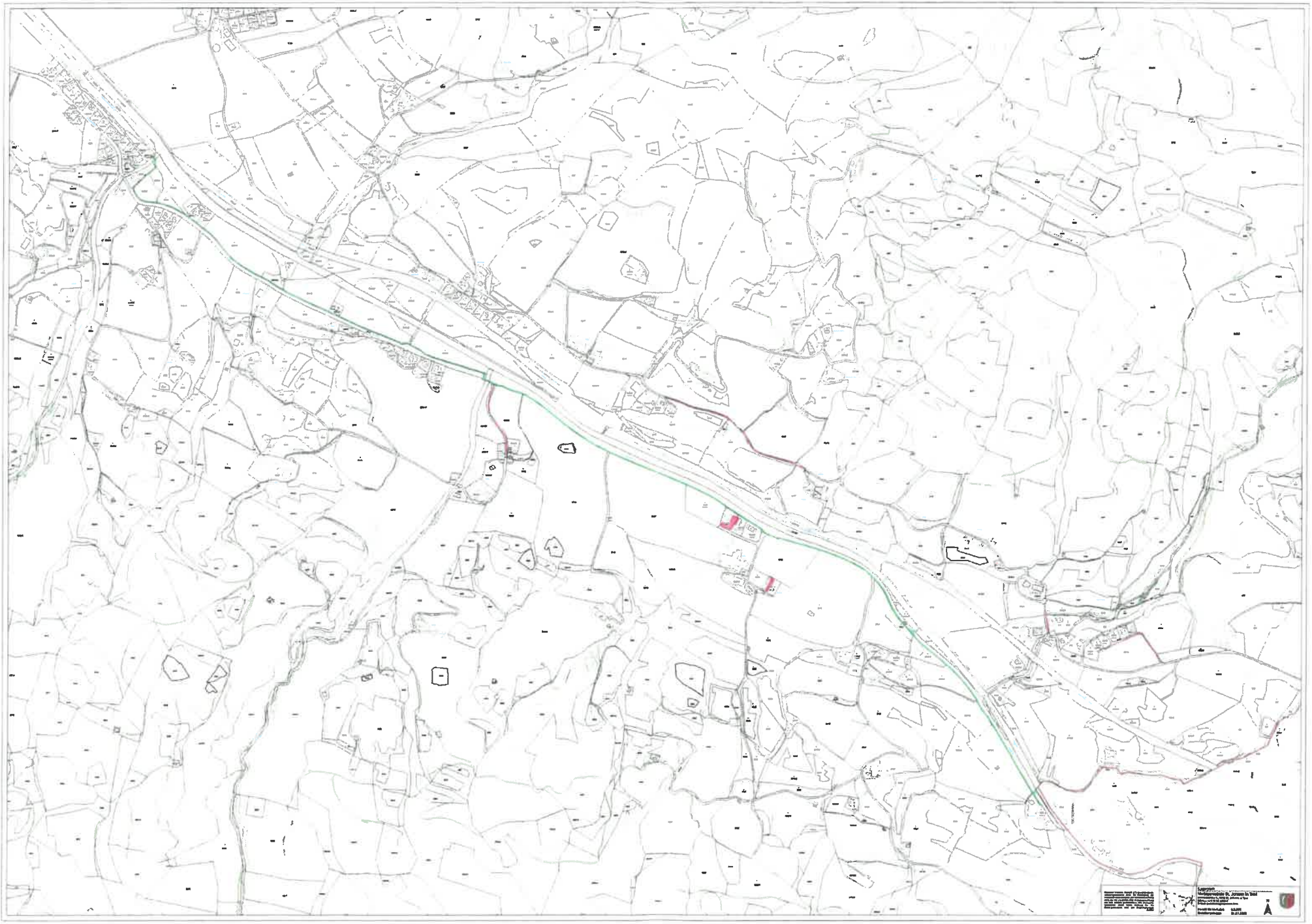

Vereinbarung über Schneeräumung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder
im Folgenden als Auftraggeberin

und

Josef Mayr
Oberhofen 4, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden als Auftragnehmer

I. Übertragung der Schneeräumung und der Haftung

Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer die Schneeräumung für den Winter 2020/2021. Mit der Übertragung der Schneeräumung ist die Übernahme der Haftung für die ordnungsgemäße Schneeräumung für den Auftragnehmer verbunden. Der Auftragnehmer erklärt, die übertragenen Tätigkeiten ausüben zu können und zu dürfen.

II. Räumbereich

Die vom Auftragnehmer zu räumenden Bereiche ergeben sich aus den Anlagen A und B zu dieser Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

III. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Schneeräumung erforderlichen, geeigneten Gerätschaften (siehe hiezu Vertragspunkt VI.) und das erforderliche, geeignete Personal vorzuhalten und einzusetzen (auch während der Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen). Neben einer ordnungsgemäßen Schneeräumung verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer wirtschaftlichen Schneeräumung.

IV. Koordination, Weisungsfreiheit

Räumeinsätze sind zeitgerecht und den Witterungsbedingungen angepasst durchzuführen. Die Räumeinsätze sind mit den zuständigen Mitarbeitern der Auftraggeberin zu koordinieren. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtung aber weisungsfrei.

V. GPS-Aufzeichnungen, Lieferscheine

Der Auftragnehmer hat GPS-Aufzeichnungen über seine Tätigkeiten zu führen. Zusätzlich hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin für jeden Räumtag Lieferscheine vorzulegen. Die Vorlage der Lieferscheine hat in einem Intervall von 10 Tagen zu erfolgen. Die GPS-Aufzeichnungen und die Lieferscheine sind gemeinsame Grundlage der Abrechnung, wobei primär die GPS-Aufzeichnungen heranzuziehen sind. Bei einer Differenz zwischen GPS-Aufzeichnungen und Lieferscheinaufzeichnungen sind Letztere nur dann zu berücksichtigen, wenn der Auftragnehmer die Differenz nachvollziehbar begründet und die Auftraggeberin ausdrücklich zustimmt.

VI. Preise

Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die Schneeräumung folgende Preise:

Position/Bezeichnung	Preis in EUR (netto per Stunde)
Radlader Terex TL 260	121,20
Radlader Terex TL 210	121,20
Pflug Steyr Traktor	121,20
Nach-, Sonn- und Feiertagszuschlag	13,20

VII. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus dieser Vereinbarung allenfalls entstehenden Streitigkeiten legen die beiden Vertragsparteien den Gerichtsstand Kitzbühel fest.

St. Johann in Tirol, am 05.10.2020

St. Johann in Tirol, am .....

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

.....
(Josef Mayr)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....)

	Mayr von bis	Laufmeter
Pflug	Postfeld	260
	Neubauweg	350
	Paß Thum Straße (Zufahrt zum Panorama Parkplatz)	120
	Hornweg	800
Lader	NMS Parkplatz	3300 m²
	BTV Parkplatz	2500 m²
	VS Parkplatz hinten	1700 m²
	Steinlechner Parkplatz	3800 m²
	Panorama Parkplatz	2500 m²
	Neubauweg	350
	Hornweg	400

A

B

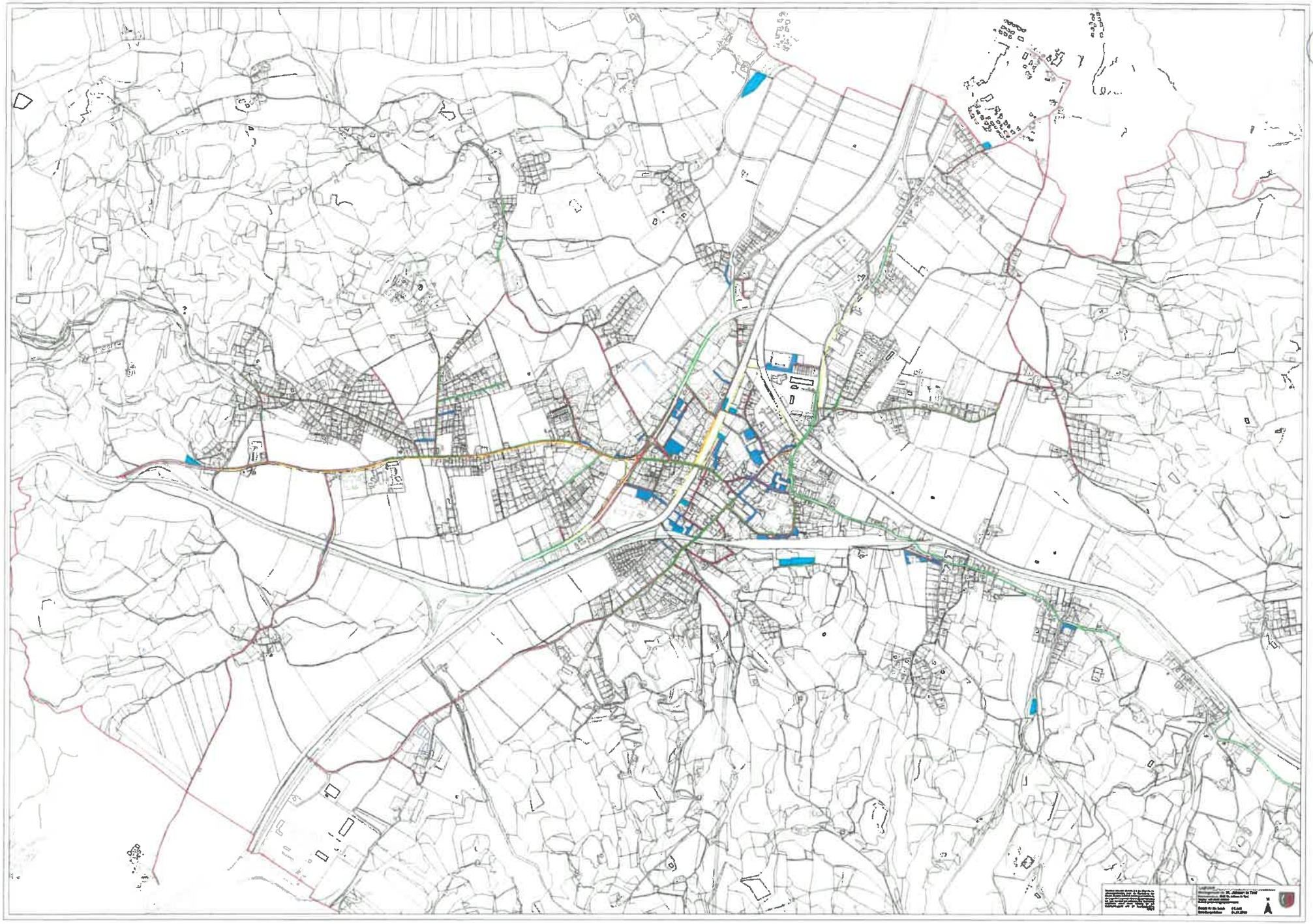

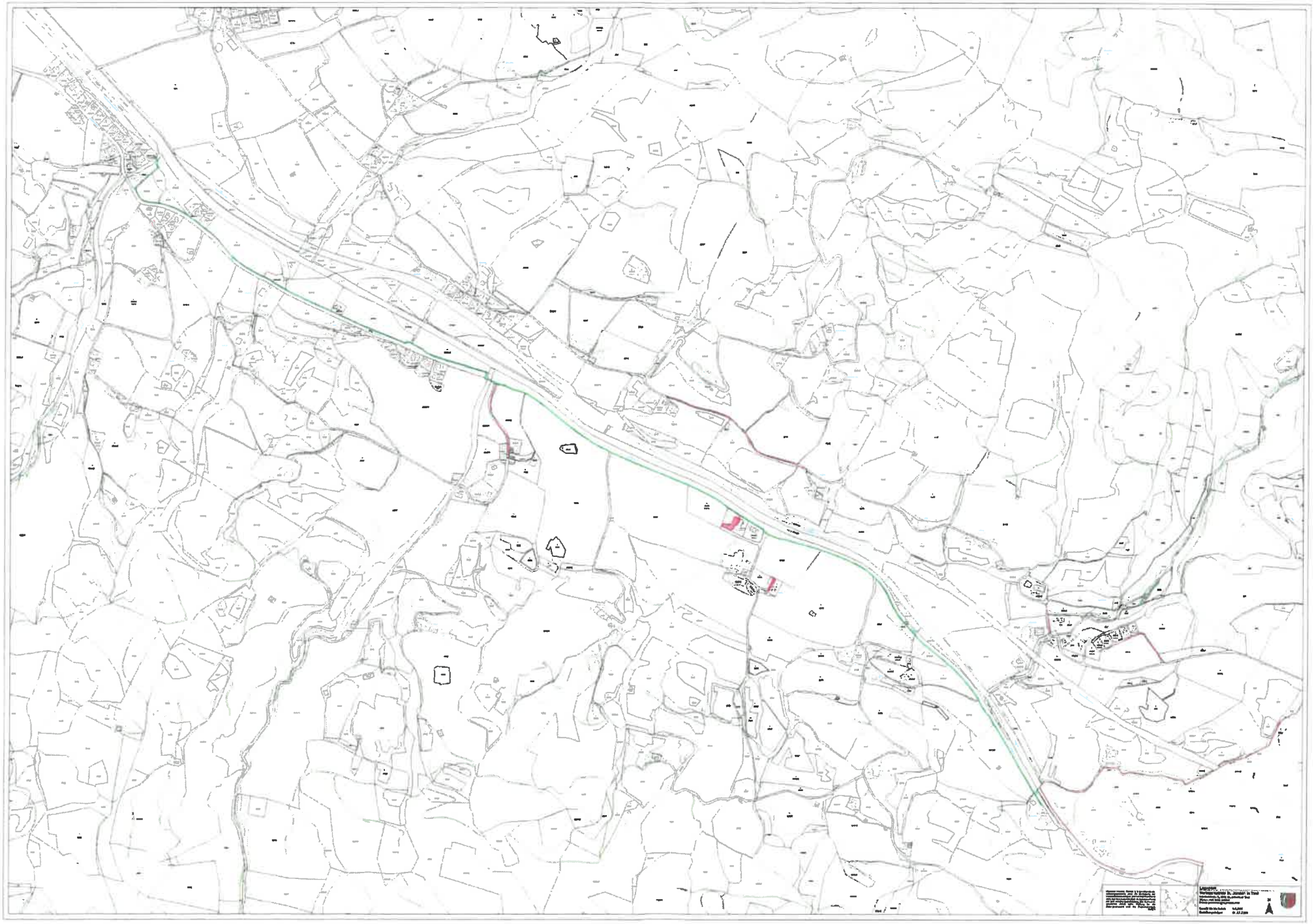

(1) (Clola)

GR Claudia Pali (parteifrei)
GV Heribert Mariacher (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing 09. Okt. 2020 H.A.
Zahl: Beil. ..... Abt.: 01
Gesehen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mst. Hubert Almberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 08.10.2020

ANTRAG

zur 42. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 13.10.2020

Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsspiegel Areal Mauthfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wie auf den angehängten Fotos ersichtlich ist ein gefahrenloses Ausfahren von der Wohnanlage Mauthfeld 1 – 3 – 5 derzeit nicht möglich. Da die Straße nur unzureichend eingesehen werden kann, kommt es an dieser Stelle lt. Bewohner der 3 Wohnanlagen immer wieder zu prekären Situationen.

Da aus diesen 3 Wohnblöcken vermehrt Fahrzeuge aus der Tiefgarage ausfahren, wäre das Anbringen eines Verkehrsspiegels an der betroffenen Stelle, von unserer Seite her dringend zu empfehlen.

Des weiteren wird aufgrund des weitläufigen Straßenverlaufes dieser Bereich meist mit überhöhter Geschwindigkeit frequentiert. Da sich in diesem Wohngebiet viele spielende Kinder aufhalten, wäre es zur Erhöhung der Sicherheit der Kinder dringend anzuraten eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erlassen.

Daher stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher, hiermit folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge beschließen, im gesamten Bereich Mauthfeld die Geschwindigkeit zu reduzieren, sowie einen Verkehrsspiegel an der unübersichtlichen Stelle (Ausfahrt Wohnanlage Mautfeld 1 – 3 – 5) anzubringen.

Claudia Pali

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

ad Antrag: Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsspiegel Areal Mauthfeld von GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher zur 42. GRS am 13.10.2020

unübersichtliche Ausfahrt Wohnanlage Mauthfeld 1 – 3 – 5:

Ausfahrt Tiefgarage Wohnanlage Mauthfeld 1 – 3 – 5. gekennzeichnet: vermehrt spielende Kinder in diesem Bereich

weitläufiger Straßenverlauf verleiht zu erhöhter Geschwindigkeit:

Friedhöfe St. Johann i.T.

J (Julius)

Umgesetzte Projekte/Maßnahmen laut Präsentation im Jahr 2016

- ✓ Urnengemeinschaftsanlage
- ✓ Sternenkinder Denkmal
- ✓ Terrassenurnenwand
- ✓ Eingangstore und Umzäunung
- ✓ Austausch Platten – Grasfläche (teils)
- ✓ Durchgänge barrierefrei und gefestigt (teils)
- ✓ Entsorgung/Müllplatz
- ✓ Friedhofsordnung

Kulturausschuss St. Johann in Tirol 2020

Kulturausschuss St. Johann in Tirol 2020